

Infoblatt 01/2011 – Seite 1/2

Beiträge, Leistungen und Spargutschriften

Wird der gesamte Lohn versichert?

Nein, der Anteil am Lohn, der bereits im Rahmen der 1. Säule (AHV/IV) versichert ist, soll nicht oder nur teilweise ein zweites Mal versichert werden. Deshalb wird vom AHV-pflichtigen Jahreslohn (anrechenbaren Lohn) ein sogenannter Koordinationsabzug abgezogen. Dieser Abzug beträgt bei der Zuger Pensionskasse 25 % und wird begrenzt auf den Betrag des BVG-Koordinationsabzuges (im Jahre 2011 CHF 24 360).

Der AHV-Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs ergibt den versicherten Lohn. Dieser ist massgebend für die Berechnung der Beiträge und der Risikoleistungen der Zuger Pensionskasse.

Beispiel:

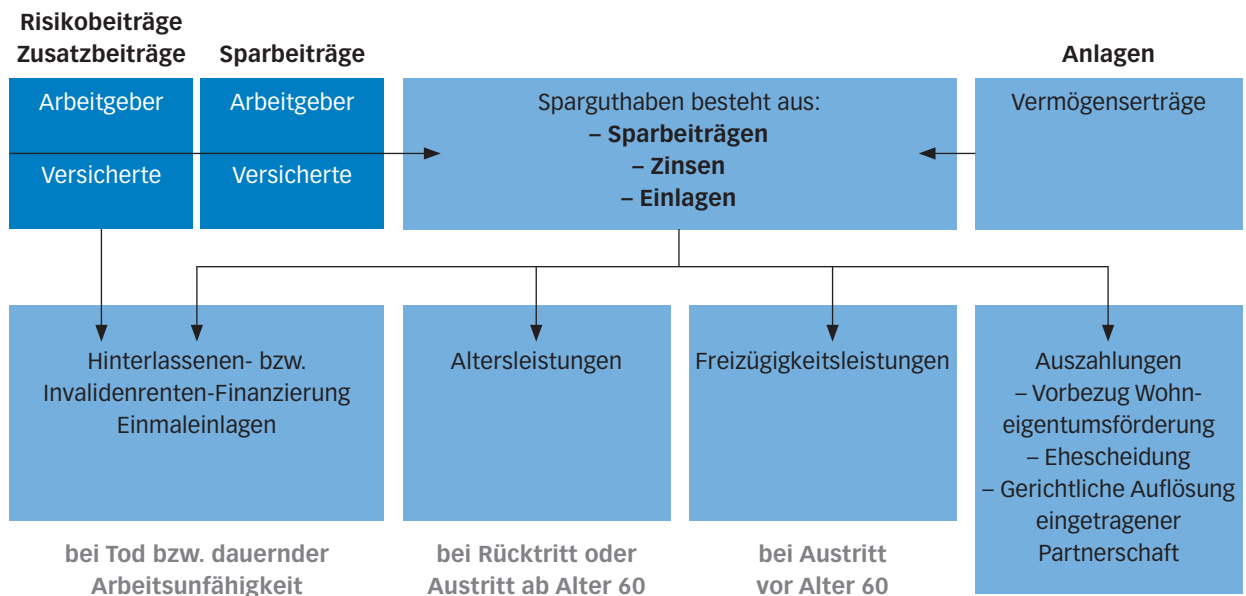
AHV-Jahreslohn (anrechenbarer Jahreslohn)	CHF 70 000
Koordinationsabzug 25 %	– CHF 17 500
Versicherter Lohn	CHF 52 500

Was geschieht mit den Beiträgen?

Zusammen mit den Freizügigkeitseinlagen, den freiwilligen Einlagen (Einkäufe) und dem Zins bilden die Sparbeiträge das persönliche Sparguthaben. Mit diesem werden die zukünftigen Altersleistungen finanziert. Die Sparbeiträge werden ab dem folgenden Kalenderjahr verzinst, die Einlage ab Eingang.

Die Risikobeiträge werden laufend eingesetzt für Leistungen an Personen, die invalid werden, sowie für Renten- und Kapitalleistungen an Hinterlassene. Die Zusatzbeiträge werden bis Ende 2012 für die Sonderfinanzierung der Einmaleinlage für Altersleistungen verwendet (Milderung der Auswirkungen der tieferen Spargutschriften). Risiko- und Zusatzbeiträge können darum nicht dem Sparguthaben zugerechnet werden. Die Zusatzbeiträge entfallen ab dem Jahr 2013.

Während der Zeit, in der eine Invalidenrente bezogen wird, wird das Sparguthaben weitergeöffnet, so wie wenn weiterhin Beiträge bezahlt würden.



Der Stand des Sparguthabens ist massgebend für die Leistungen der Zuger Pensionskasse.

Welche Beiträge müssen entrichtet werden?

Versicherte und Arbeitgeber zahlen altersunabhängige Einheitsbeiträge. Die Beiträge bleiben ohne Gesetzesänderung bis 2012 unverändert und betragen seit dem 1. Januar 2008:

	Arbeitnehmer		Arbeitgeber	
	2008–2012	ab 2013	2008–2012	ab 2013
Sparbeitrag	6.8%	6.8%	11.7%	11.7%
Risikobeitrag	2.0%	2.0%	2.0%	2.0%
Zusatzbeitrag	0.5%	0.0%	1.0%	0.0%
Total	9.3%	8.8%	14.7%	13.7%

Die der Zuger Pensionskasse angeschlossenen Organisationen und Unternehmen mit abweichenden Vorsorgeplänen können andere Beitragsstrukturen haben.

Wie hoch ist die Spargutschrift?

Die Spargutschrift auf das individuelle Sparguthaben beträgt einheitlich 18.5 % des versicherten Lohnes und entspricht den geleisteten Sparbeiträgen.

Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung, die bei Austritt vor Alter 60 ausgerichtet wird, entspricht dem Sparguthaben.

Die Freizügigkeitsleistung muss in der Regel an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

Barauszahlungen sind nur in folgenden drei Fällen möglich:

- endgültiges Verlassen der Schweiz (mit Einschränkung)
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (hauptberuflich)
- die Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag

Risikoleistungen

Bei Invalidität oder Tod entsteht ein Anspruch auf Invaliden- bzw. Hinterlassenenleistungen, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Invalidenrente beträgt 60 % des versicherten Lohnes.

Altersleistungen

Falls Sie Ihr Arbeitsverhältnis nach dem 60. Altersjahr beenden, wird Ihr Sparguthaben mit einem altersabhängigen prozentualen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Leistungsziel ist eine Altersrente im Alter 65 von 59 % des letzten versicherten Lohnes (Versicherungsmodell bei voller Finanzierungsdauer von 40 Jahren).

Das Gesetz, die Verordnung und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: www.zugerpk.ch